



für Ihre Unabhängigkeit

Wegleitung über die Vermietung unserer Hilfsmittel

Die Hilfsmittelstelle ist offizielle Abgabestelle von Rollstühlen und Elektroboten im Auftrag der IV, des SVK (Schweiz. Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) und der EL (Ergänzungsleistung) der Ausgleichskasse Bern.

Die Preise wie die Verträge unterstehen dem BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und werden durch diese überwacht.

Rollstühle für Personen im Rentenalter:

Ab 1.1.2007 gilt eine neue Regelung für die Finanzierung von Rollstühlen für Menschen im Rentenalter.

Neu wird ein Rollstuhlkauf durch die AHV mitfinanziert.

Anspruchsberechtigte Personen erhalten *alle 5 Jahre* einen Beitrag von Fr. 900.--, mit dem sie einen Standard-Rollstuhl bei einer Fachstelle kaufen können. Unterhalt und Reparaturen gehen zu Lasten des Rollstuhlbesitzers.

Gesuche mit Arztzeugnis müssen an die IV-Stelle Bern gestellt werden, gemäss untenstehender Adresse.

Wer *ergänzungsleistungsberechtigt* ist, hat grundsätzlich Anspruch auf *einen Drittel* des Kostenbeitrages der AHV. Damit dieser Anspruch geltend gemacht werden kann, muss das Gesuch innerhalb von 15 Monaten an die entsprechende Stelle eingereicht werden, die das Geld ausbezahlt. Jeder Rollstuhl wird durch uns, soweit möglich, den Bedürfnissen des Rollstuhlbenützers angepasst. Für dieses Vorgehen sind wir auf folgende Angaben angewiesen: *Körpergewicht, Körpergrösse, Gesundheitszustand (Hemiplegie etc.) und das Einsatzgebiet* des Rollstuhls (Aussen- oder Innenbereich) sowie die nötige Sitzbreite.

Der zeitliche Aufwand für die Anpassung, wenn möglich hier in der Hilfsmittelstelle, beträgt ca. 1 bis 1 ½ Std.

Wichtig:

Personen, die in einem *Heim* wohnen, haben *keinen Anspruch* auf eine Kostenbeteiligung durch die AHV. Das Heim muss selber für das nötige Fortbewegungsmittel besorgt sein.

Ausnahme bildet eine Spezialversorgung (Spezialrollstuhl) z. B. bei Neuropatienten etc. Diese Anpassung erfolgt ausschliesslich über ein IV Depot. (SAHB).

Adresse für den Antrag des Kostenbeitrages:

IV-Stelle Bern
Chutzenstr. 10
Postfach
3001 Bern 031 379 71 11

Rollstühle für Personen im IV-Alter:

Rollstühle für Personen, welche bei der Invalidenversicherung gemeldete sind.

Die Invalidenversicherung in der Schweiz übernimmt in der Regel die Kosten für die Beschaffung eines Rollstuhles bei einer bleibenden eingeschränkten Gehfähigkeit. Der Anspruch endet jedoch mit dem Eintritt ins AHV-Alter.

Welche Unterlagen sind notwendig

1. Von einem Arzt unterzeichnetes Formular „Med. Angaben für die Abgabe eines Rollstuhles“. Erhältlich in der Hilfsmittelstelle Burgdorf.
2. Ein Kostenvoranschlag für einen Ihnen passenden Rollstuhl eines Fachhändlers.

Wie müssen Sie nun vorgehen ?

1. Lassen Sie sich in einem Fachgeschäft - zum Beispiel bei uns – beraten, welcher Rollstuhl für Sie in Frage kommt.
2. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt und Therapeuten und bringen Sie zum nächsten Besprechungstermin im Fachgeschäft das vom Arzt ausgefüllte Formular „Med. Angaben für die Abgabe eines Rollstuhles“ sowie Ihre AHV-Nummer mit.

3. Unterzeichnen Sie die vom Fachhändler erstellte Offerte für einen Rollstuhl.
4. Der Fachhändler reicht nun die Offerte mit dem med. Angabenformular bei der zuständigen IV-Stelle ein.
5. Verfügung und Abklärung der IV-Stelle abwarten.
6. Sobald die Verfügung vorliegt, wird der Fachhändler den Stuhl für Sie bestellen und angepasst an Sie abgeben.

Pflegebetten:

In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Spitexorganisation, den Angehörigen oder dem Hausarzt erhalten wir die entsprechenden Aufträge.

Folgende Finanzierungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl:

SVK (Schweiz. Verband für Aufgaben der Krankenversicherer)

Über diese Organisation haben wir die Möglichkeit, direkt mit der Krankenkasse abzurechnen. Voraussetzung ist, dass der Arzt die Notwendigkeit auf unserem abgegebenen Antragsformular bestätigt. Zudem muss der Kunde über eine Zusatzversicherung bei der Krankenkasse verfügen.

IV (Invalidenversicherung) Neue Regelung ab 1. Januar 2008

Ab dem 1. Januar 2008 werden die Betten anteilmässig zum Kauf mitfinanziert. Anfallende Reparaturen und Serviceleistungen werden vollumfänglich durch die IV finanziert. Nähere Auskünfte erhalten Sie entweder bei der IV selber, oder bei uns.

EL (Ergänzungsleistung) Neue Regelung ab 1. Januar 2010

Die Ausgleichskasse finanziert Personen, welche Ergänzungsleistungen erhalten, den Kaufpreis eines einfachen, zweckmässigen Elektrobettes. Auch hier werden spätere Reparaturen von der EL bezahlt. Informationen zur Bezugsberechtigung einer Ergänzungsleistung erteilt die AHV- Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde. (EL Bezüger sind im Besitze einer „grünen Verfügung“).

Sobald dies klar ist, senden wir der berechtigten Person eine entsprechende Offerte für das Bett, sowie eine Bestätigung, dass sie sich einverstanden erklärt, dass die „Direktzahlung“ des Bettes via Ausgleichskasse an uns erfolgt.

Offerte und Arztzeugnis müssen vom Kunden anschliessend direkt bei der AHV- Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

In sämtlichen Fällen ist jedoch der Entscheid der entsprechenden Organisation massgebend. Jeder Antrag wird durch die entsprechenden Stellen geprüft. In Ausnahmefällen behält sich die Institution das Recht vor, an Ort und Stelle zu prüfen, ob eine Notwendigkeit wirklich vorliegt.

Auslieferungen:

Betten werden aus Sicherheitsgründen immer durch uns ausgeliefert und wenn nötig gewartet. Wir sind dankbar, wenn der nötige Platz geräumt ist und wir das Bett lediglich hinstellen können.

Übrige Hilfsmittel können durch uns gegen Verrechnung auch ins Haus geliefert werden.

Auskünfte:

Für nähere Auskünfte dürfen Sie uns gerne anfragen.

Burgdorf, im September 2011

Der Geschäftsleiter

Roland Müller